



Amtsblatt

für die Stadt Fürstenwalde/Spree

10. Jahrgang

Donnerstag, 01. April 2010

Nr. 08



Fürstenwalde

Inhalt

Amtlicher Teil

- | | |
|--|----------|
| 1.1. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Fürstenwalde/Spree im Bereich der Stadt Fürstenwalde/Spree | Seite: 1 |
| 1.2. Bebauungsplan Nr. 14 a „Gewerbe- und Industriekomplex am Tränkeweg“,
2. vereinfachte Änderung
hier: Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes | Seite: 2 |

Nichtamtlicher Teil

- | | |
|--|----------|
| 2.1. Willkommen auf dem Fürstenwalder Wochen- und Frischemarkt | Seite: 4 |
|--|----------|

Amtlicher Teil

1.1.

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Fürstenwalde/Spree im Bereich der Stadt Fürstenwalde/Spree

Aktenzeichen: 09.53 – 1291

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 13. Januar 2010, eingegangen am 18. Januar 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Mittelspannungskabels (Mittelspannungskabel Station Fürstenwalde, Kleinbahn Süd bis Station Fürstenwalde, Kindergarten) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 410 (GB-Blatt 10615), 411 (GB-Blatt 6209), 412 (GB-Blatt 6210), 414 (GB-Blatt 6233) und 415 (GB-Blatt 6249) Flur 158 in der Gemarkung Fürstenwalde/Spree in der Stadt Fürstenwalde/Spree gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1291 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I, S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I, S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Ver-

öffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunter-

nehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtig-

ter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 08. Februar 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

1.2.

Bebauungsplan Nr. 14 a „Gewerbe- und Industriekomplex am Tränkeweg“, 2. vereinfachte Änderung hier: Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2009 die 2. vereinfachte Änderung am Bebauungsplan Nr. 14 a „Gewerbe- und Industriekomplex am Tränkeweg“ gemäß § 10 BauGB i.d.F der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), i.V.m. §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207), als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.d.F der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), i.V.m. § 16 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 13. März 2009 (Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree Nr. 06/2009, S. 1 ff.) bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 14 a „Gewerbe- und Industriekomplex am Tränkeweg“ in Kraft.

Plangebiet

Der Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 14 a „Gewerbe- und Industriekomplex am Tränkeweg“ ist wie folgt begrenzt: Der räumliche Geltungsbereich wird im Westen durch die westliche Grenze des Straßenraumes des Tränkeweges begrenzt. Im Norden, Osten und Süden begrenzt der Reifenwerkkring das Gebiet der Planänderung. Der Reifenwerkkring gehört mit zum Plangebiet. Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst damit folgende Flurstücke der Gemarkung Fürstenwalde: Flur 143, Flurstücke 46, 74 tw., 75 tw., 127, 128, Flur 144, Flurstücke 4, 36, 37, Flur 151, Flurstücke 204, 211 tw., 215 tw., 230, 246 tw., 249, 250, 267, 317, 318, 319, 320, 349, 350, Flur 152, Flurstücke 21, 39, 41, 43, 44, 45, 47, 48, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 61, 62.

Der Geltungsbereich der Planung ist im beigefügten Über-

sichtsplan dargestellt.

Satzungsinhalt

Im Gebiet der 2. vereinfachten Änderung sind die betroffenen Straßenverkehrsflächen des Tränkewegs und des Reifenwerkkrings dargestellt, sowie Gewerbe- und Industriegebiete festgesetzt. Durch die Änderung besteht nun die Möglichkeit, ein Reifenförderband in direkter Linie vom Reifenwerk im Luftraum über dem Gehweg des Reifenwerkkrings über den Tränkeweg hinweg in die Reifenlagerhalle zu führen. Der entsprechende Luftraum über dem Reifenwerkkring und Tränkeweg wird als Industriegebiet festgesetzt.

Anordnung der Ersatzbekanntmachung

In ihrer Sitzung am 15. Oktober 2009 hat die Stadtverordnetenversammlung folgende Satzung für die Stadt Fürstenwalde beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 14 a „Gewerbe- und Industriekomplex am Tränkeweg“, 2. vereinfachte Änderung.

Gemäß § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I, S. 46 f.), i.V.m. § 16 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 13. März 2009 (Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree Nr. 06/2009, S. 1 ff.) wird diese Satzung öffentlich ersatzbekannt gemacht.

Die Änderung am Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird auf Dauer in der Fachgruppe Stadtplanung der Stadtverwaltung Fürstenwalde, Am Markt 4 - 6, 2. Etage, in 15517 Fürstenwalde, während der öffentlichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der

Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürstenwalde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207), ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegen-

über der Stadt Fürstenwalde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die für die Bekanntmachung der Satzung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

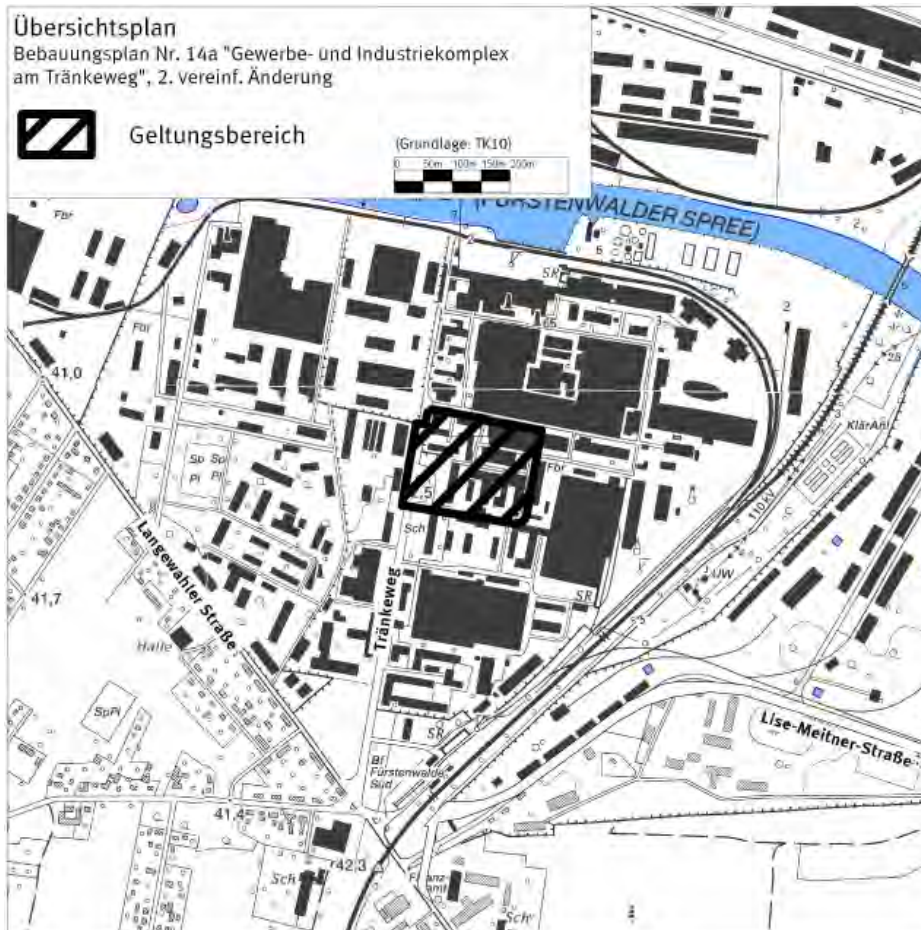
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung bei dem Entschädigungspflichtigen, im Zweifel gegenüber der Stadt Fürstenwalde, beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend beschriebenen Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Fürstenwalde, den 16. März 2010



Reim
Bürgermeister



Nichtamtlicher Teil**2.1.****Willkommen auf dem Fürstenwalder Wochen- und Frischemarkt**

Kaum ein Ort beschäftigt die Sinne so wie ein Markt. All die Farben, die vielfältigen Gerüche und Düfte, die frischen Produkte wie Fleisch, Käse, Obst, Gemüse, Kräuter, Blumen.

Schon seit Jahrhunderten ist der Markt zentrale Einkaufsstätte und Kommunikationszentrum für die Menschen: es wird gekostet, geprüft, verhandelt und gekauft; und in einer kleinen Pause bei einer Tasse Kaffee der neueste Klatsch und Tratsch ausgetauscht.

Der Fürstenwalder Wochenmarkt wird seit 1990 durch die Stadt Fürstenwalde betrieben.

Seit dem 30.11.2001 hat der Markt seinen endgültigen Standort im Stadtzentrum gefunden und damit in unmittelbarer Nachbarschaft der beiden Einkaufszentren einen attraktiven Rahmen erhalten.

Der Wochenmarkt hat sich in dieser Zeit zu einer festen Größe in der Stadt entwickelt und ist aus dem Stadtbild nicht mehr wegzudenken.

Um den Fürstenwalder Wochenmarkt für Händler und Besucher noch attraktiver zu gestalten, wurde zusätzlich

ein Frischemarkt ins Leben gerufen, der jeden Sonnabend von April – Oktober stattfindet.

Dieser wird von Händlern und Besuchern gut angenommen.

Am Sonnabend, den 10.04.2010, wird unsere diesjährige Frischemarktsaison eröffnet und die Händler werden Sie wieder mit ihren frischen Waren begrüßen.

Schauen Sie doch einfach mal vorbei!

Fürstenwalder Wochenmarkt:

ganzjährig

Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr – 17.00 Uhr

Freitag von 9.00 Uhr – 15.00 Uhr

auf dem Marktplatz

Fürstenwalder Frischemarkt:

von April – Oktober

Sonnabend von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr

auf dem Marktplatz

Ende des Amtsblattes**Impressum****Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree****Herausgeber des Amtsblattes:**

Stadt Fürstenwalde/Spree, DER BÜRGERMEISTER

Am Markt 4 - 6, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: (03361) 557 0, Telefax: (03361) 557 400

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb:

Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Fachgruppe Verwaltungsservice

Am Markt 4 - 6, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: (03361) 557 116, Telefax: (03361) 557 412

e-mail: amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de

Herstellung: Eigendruck

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internet: www.fuerstenwalde-spree.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel alle 14 Tage und liegt zur Selbstabholung bereit:

1. Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Bürgerbüro, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree

2. Stadtbibliothek Fürstenwalde/Spree, Kulturfabrik, Domplatz 7, 15517 Fürstenwalde/Spree

Einzelbestellung oder Abonnement:

Einzelpreis 0,50 Euro (Porto), Jahresabonnement gegen Erstattung der Portokosten in Höhe von 12,00 Euro, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Neu- und Abbestellungen richten Sie bitte an o. g. Adresse. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Kündigungen müssen schriftlich bis zum 25. des Monats für den kommenden Monat an o. g. Adresse erfolgen.